



STADT HAGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung – GebietsO-)

Aufgrund der §§ 1, 27, 30 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.11.2011 für das Gebiet der Stadt Hagen folgende VI. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Voraussetzung für die Benutzung der Spielplätze ist, dass die Nutzer die Vorschriften zum Schutz der Anlagen und Straßen dieser Gebietsordnung sowie die Satzung der Stadt Hagen für öffentliche Spielflächen beachten.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Spielplätze dürfen während der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden, es sei denn, eine entsprechende Beschilderung weist auf eine abweichende Sonderregelung hin.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498 ff) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.01.2012

Jörg Dehm (Oberbürgermeister)